

Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 07.03.2015

§1 Name und Sitz

(1) Der gemeinnützige Verein führt den Namen „Freunde Frankfurts, gegründet 1922, e. V.“ (vormals Bund tätiger Altstadtfreunde).

(2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der VR Nr.4890 eingetragen.

§2 Zweck des gemeinnützigen Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der geschichtlichen Wissenschaften im Allgemeinen, insbesondere die Erforschung der Vergangenheit der Stadt Frankfurt am Main, die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Denkmalpflege.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§3 Aufgabenwahrnehmung

(1) Der Verein erreicht seine Ziele durch eigene Arbeit und unterstützt Vorhaben anderer gemeinnütziger Organisationen, die geeignet sind, die Vereinszwecke zu fördern.

(2) Der Verein bietet seinen Mitgliedern und der Öffentlichkeit Vorträge, Ausstellungen und kulturelle Veranstaltungen mit Bezug zu Frankfurt am Main und seiner Geschichte an. Er veranlasst die Herausgabe alter und neuer Literatur über Frankfurt am Main, insbesondere Darstellungen über die Frankfurter Altstadt. Der Verein veranstaltet ferner wissenschaftliche Führungen und Exkursionen zur Frankfurter Geschichte, Kunst und Kultur.

(3) Der Verein beobachtet die Veränderungen des Frankfurter Stadtbildes und bringt sich mit eigenen Vorschlägen in dessen Weiterentwicklung ein. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Frankfurter Altstadt.

(4) Der Verein setzt sich für die Bewahrung und Wiederherstellung kulturhistorisch bedeutsamer Baudenkmäler, Objekte und Dokumente ein.

§4 Mitgliedschaft

(1) Es gibt natürliche und korporative Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Korporative Mitglieder sind Personenvereinigungen und juristische Personen. Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich außerhalb des Vereins durch herausragende Leistungen für die Durchsetzung der Vereinsziele verdient gemacht haben. Die Zahl der Ehrenmitglieder wird auf drei beschränkt.

(2) Die Aufnahme der Mitglieder in den Verein erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorsitzenden nach Vorlage eines schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax) gefassten Antrags, wenn der Antragsteller bereit ist, die Wahrnehmung der in §3 erwähnten Aufgaben zu unterstützen. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand abgelehnt werden.

(3) Korporative Mitglieder üben ihre Rechte durch einen Vertreter aus, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu benennen ist. Sie vereinbaren die Höhe ihres Jahresbeitrags mit dem Vorstand.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch Tod;
- b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen durch Auflösung;
- c) durch Austritt. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit vierteljährlicher Frist erklärt werden;
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn sich das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befindet;
- e) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig, wenn das Mitglied den Interessen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt und/oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Dem Widerspruch ist stattgegeben, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 30. September statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt.

(2) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand schriftlich, mit E-Mail oder FAX drei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen abgekürzt werden.

(3) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt und begründet werden. Anträge auf Änderung der Satzung dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand und für alle Mitglieder bindend.

(5) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl des Ersten Vorsitzenden, des Zweiten Vorsitzenden, des Geschäftsführenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters sowie von zwei Beisitzern;
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren;
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Ersten Vorsitzenden und des Schatzmeisters;

- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Entscheidung über eingereichte Anträge;
- g) Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und den Zeitpunkt der Fälligkeit;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- i) Ernennung eines Ehrenvorsitzenden (§ 10 Abs.7) auf Vorschlag des Vorstandes;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs.1) auf Vorschlag des Vorstandes;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§9 Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung trifft, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Maßgebend sind die abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Wahlen kann auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern die Mitgliederversammlung entscheiden, dass der Wahlvorgang geheim und schriftlich durchgeführt wird.

§10 Vorstand

- (1) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus

dem Ersten Vorsitzenden,
dem Zweiten Vorsitzenden,
dem Geschäftsführenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister
und zwei Beisitzern

- (2) Bei Abstimmung in Vorstandssitzungen ist bei Stimmengleichheit die Stimme des Ersten Vorsitzenden bzw. die des ihn vertretenden Versammlungsleiters maßgebend.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Geschäftsführende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis bedürfen sie der Zustimmung eines weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds.
- (4) Dem Geschäftsführenden Vorsitzenden wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, deren Höhe vom Vorstand festzulegen ist. Ansonsten nimmt der Vorstand seine Tätigkeit ehrenamtlich wahr.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (6) Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestimmen und/oder die Aufgaben innerhalb des Vorstands anders verteilen. Das kooptierte Vorstandsmitglied hat sich in der nächsten Mitgliederversammlung einer Bestätigung durch die Mitglieder zu stellen.
- (7) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, einen Ehrenvorsitzenden zu ernennen, wenn sich der Betreffende durch herausragende Leistungen für die Entwicklung des Vereins und die Durchsetzung der Vereinsziele verdient gemacht hat.

§ 11 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung keine andere Regelung trifft.

(2) Die Arbeit des Vorstands leitet der Erste, bei Verhinderung der Zweite und bei dessen Abwesenheit der Geschäftsführende Vorsitzende.

(3) Für die laufenden Angelegenheiten sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Vorstandsbeschlüsse ist der Geschäftsführende Vorsitzende zuständig. Ihm obliegt die Erstellung des Veranstaltungsplans sowie in Abstimmung mit dem Schatzmeister die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans.

(4) Zeichnungsbefugnis in Bankangelegenheiten haben der Erste, der Zweite, der Geschäftsführende Vorsitzende sowie der Schatzmeister.

(5) Über jede Vorstandsitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse und wichtigsten Ergebnisse der Beratungen festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Protokollführer in Abstimmung mit dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung, im Falle von dessen Verhinderung mit dem Geschäftsführenden Vorsitzenden, zu erstellen.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder im Einzelnen und die Formen der Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes festgelegt werden.

§12 Beirat

(1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirats beraten und unterstützenden Verein in der Umsetzung seiner Ziele.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens elf Persönlichkeiten des Öffentlichen Lebens. Sie werden vom Vorstand ernannt. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Beirat.

(3) Der Beirat wird in der Regel einmal jährlich vom Vorstand zu einer Zusammenkunft eingeladen. Er kann Anregungen und Empfehlungen aussprechen.

§13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sein muss.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Frankfurter Bürgerstiftung im Holzhausenschlösschen, Justinianstraße 5, 60322 Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat; ersatzweise an die Historisch-Archäologische Gesellschaft Frankfurt am Main e.V., Fahrtror 2, 60311 Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende neu gefasste Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.